



**FAMLIENGARTEN - VEREIN
MUENCHENSTEIN**

Reglement Wasserversorgung Familiengarten-Verein Münchenstein

Ausgabe November 2017

1. Wasserversorgung

1.1. Grundsätze

Die Wasserversorgung des Familiengarten-Vereins Münchenstein erfolgt über das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Münchenstein.

- 1.1.1.** Die Anschlussanlage und das Rohrleitungsnetz innerhalb der Gartenanlage bilden das Gemeineigentum des Vereins im Wasserversorgungsbereich.
- 1.1.2.** Der Verein ist für die gesamte Wasserversorgungsanlage bis zu den Gartenabzweigungen zuständig, gewährleistet ihre Betriebsbereitschaft und sorgt für die ordnungsgemäße Instandsetzung.
- 1.1.3.** Für das einwandfreie Funktionieren, die Wartung und Instandhaltung des Leitungssystems im Bereich des Gartens ist der Pächter verantwortlich, der auch für entstehende Schäden haftet. Der Familiengarten-Verein ist bei Reparaturarbeiten behilflich.
- 1.1.4.** Grobe Verstöße gegen die Wasserverordnung und die Verursachung von Schäden, die zur Beeinträchtigung der Gesamtversorgung der Anlage mit Wasser führen, haben eine Unterbindung der Wasserzufuhr des jeweiligen Gartens zur Folge.
- 1.1.5.** Bei Schäden im Einspeisungsbereich durch Verschulden des Pächters wird die Reparatur auf seine Kosten durchgeführt.
- 1.1.6.** Neue Anschlüsse und Änderungen am Wasserleitungsnetz bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 1.1.7** Für das Wasserleitungsnetz darf nur neues oder neuwertiges Material verwendet werden. Bei grossem Wasserverlust durch schadhafte Wasserleitungen kann der betreffende Pächter schadenersatzpflichtig erklärt werden.
- 1.1.8.** Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen und jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

2.1. Anschluss- und Betriebsbedingungen

- 2.1.1.** Es dürfen auf den Arealen des Familiengarten-Vereins Münchenstein keine Kugel-Wasserhähnen verwendet werden.
- 2.1.2.** Nach dem Abstellen der gesamten Wasserversorgungsanlage vor der Winterpause sind alle Leitungen zu entleeren und die Wasser- und Entleerungshähnen wieder zu schliessen. Dies gilt auch für die Duschen. Speziell zu beachten sind die Wasser- und Entleerungshähnen in den Gartenhäusern.
- 2.1.3.** Nach der Winterpause hat jeder Pächter beim Anstellen des Wassers die Funktionstüchtigkeit seiner Wasserhähnen zu überprüfen, damit keine Wasserverluste auftreten.
- 2.1.4.** Für den Wasserverlust und die Umtriebe wegen nicht geschlossener Wasser- und Entleerungshähnen werden dem Pächter die vollen Kosten verrechnet. (z.B. Auspumpen eines Kellers, Verwendung von vereinseigenen Geräten wie Generator, Pumpe etc. und für den Wasserverlust)

- 2.1.5. Beim Auftreten von Schäden im Wasserversorgungssystem ist umgehend der Wasserchef, der Bauchef Areale oder der Präsident zu informieren.

2.2. Wasserpreise

- 2.2.1 Der Wasserpreis ist im Pachtzins enthalten.
- 2.2.2. Die Zahlung des Wassergeldes erfolgt zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr.

2.3. Umlage für Reparaturleistungen

Kosten, die sich durch erforderliche Reparaturleistungen an der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage ergeben, sind kurzfristig durch eine Umlage aufzubringen. Dies bedeutet, dass die Kosten für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Wasserversorgungsanlage durch alle Pächter und Pächterinnen anteilmässig aufgebracht werden müssen.

2.4. Nutzung des Wasserangebotes

- 2.4.1 Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen oder das Anbinden solcher an feste Halter zur Bewässerung ist untersagt. Das Reinigen der Gartenwege mit Schläuchen ist nicht gestattet.
Zuwiderhandelnde können zu Entschädigungen angehalten werden.
- 2.4.2 Die Nutzung des **natürlichen** Wasserangebotes sollte im Familiengarten zunehmende Bedeutung erhalten. Die Verwendung von handelsüblichen Regentonnen aus Kunststoff (Farbe "natur-grün" oder schwarz) für die Regenwassersammlung ist nicht genehmigungspflichtig.
Je Garten sind höchstens zwei Regen-Wasserbehälter zulässig, wovon jeder maximal 600 Liter fassen darf. Volle Wasserbehälter sind stets mit einem festen Deckel zu schliessen. Beim Aufstellen der Wasserbehälter ist ein Abstand von 1.00 m ab Parzellengrenze einzuhalten.

3.1. Schlussbemerkung

Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 15.11. 2017 genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ergänzt den Artikel 5 der Gartenordnung des Familiengarten-Vereins Münchenstein. (Art. 5: Wasser, Brunnenröge, Leitungen)

Münchenstein, den 15.11. 2017

FAMILIENGARTEN-VEREIN
MÜNCHENSTEIN

Der Präsident:
Paul Fahrni

Der Sekretär:
Thomas Kohler